

## Alg II-Antrag: Aushorchen bis zum letzten Hemd

Zu einer Rundumausforschung der Lebens-, Verwandtschafts-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse soll die Datenerhebung bei Beantragung von "Arbeitslosengeld II" (Alg II) werden. Die Antragsformulare sollen bis zu 20 Seiten umfassen, wie die *faz* aus Berlin schrieb. Neun Seiten liegen *quer* vor. Demnach sollen sich Erwerbslose und ihr Umfeld gezielt darauf durchleuchten lassen, ob nicht Familienmitglieder oder andere Verwandte an Stelle des Amtes für den Lebensunterhalt des Erwerbslosen geradestehen können.

### Achtung!

Bei Abschaffung der Arbeitslosenhilfe will der Gesetzgeber einige hunderttausende bisheriger Leistungsbeziehender (zumindest zeitweilig) ganz ohne Leistung ausgehen lassen. Das sollte niemand vergessen, der diese Leistung beantragen muß. Daher sollen die Ämter vom Antragsteller möglichst umfassend Informationen erheben, um Gründe für die Antragsablehnung zu finden.

Einige Fragen in den Anträgen, speziell diejenigen zu möglichen Unterhaltspflichtigen, dürften in der gestellten Weise das gesetzlich zulässige überschreiten. *quer* rät, vor Antragstellung kompetenten Rat einzuholen, statt voreilig nicht erforderliche Auskünfte zu geben, die im Zweifel zu Lasten Erwerbsloser und ihrer Angehörigen gehen oder zumindest zu den Verzögerungen der Leistungsauszahlung beitragen werden, von denen überall die Rede ist.

### Behörden Sorge: 'Dumme Arbeitslose'

Die rechtzeitige Bearbeitung der Anträge zum Alg II werde vielfach an den Arbeitslosen selbst scheitern (*hätten wir eigentlich schon lange selbst drauf kommen müssen, d. quer-sätzer*), so reihenweise regierungsseitige Erklärungen in den Monaten Mai und Juni. Daher solle bereits im Juli mit der Versendung der Anträge begonnen werden (Minister CLEMENT). Die *ZEIT* berichtet am 17.6., "vom 19. Juli an sollen die Anträge verschickt werden." Gern benutzte Bilder sind mangelhafte deutsche Sprachkenntnisse Arbeitsloser, deren Unfähigkeit, mit Formularen umzugehen und chaotische Verhältnisse bei Sozialhilfebeziehenden - diese "*gelten als noch schwierigere Klientel. Kollegen vom Sozialamt haben ... gewarnt: »Da kommen Leute einfach mit einem Schuhkarton voll unsortierter Papiere und bitten um Rat«*" (so wieder die *ZEIT*). In Beratungsgesprächen von einer Stunde Dauer (bei Sozialhilfebeziehenden 1,5 Stunden) sollen die Anträge ausgefüllt werden. Soweit zum Thema 'Diffamierung Erwerbsloser'.

Der Wahrheitsgehalt offizieller Begründung für die frühe Datenerhebung zum Alg II dürfte so hoch sein wie bei den sonstigen Meldungen der meisten Medien zum Alg II ... . In Wirklichkeit verursacht den hohen zeitlichen Aufwand bei der Bearbeitung der Alg II-Anträge die Unmenge der zu erhebenden Daten, die sich die Behörden mit dem Alg II-Antrag beschaffen sollen. ORWELL läßt grüssen. Ein weiterer Grund ist, dass nach jetziger Gesetzeslage zum 1.1.2005 die Umstellung aller Betroffenen auf die neue Leistung zu einem Termin erfolgen soll und nicht - wie ursprünglich geplant - binnen eines halben Jahres abgewickelt werden soll (ursprünglich sollte das vom 1.7. bis 31.12.2004 geschehen).

**quer rät dringend:** Niemand sollte sich von dem langwierigen Streit um Finanzierung und Trägerschaft des Alg II und dementsprechende Verzögerungen beim Treffen letzter Regelungen zum Alg II dazu verleiten lassen, jetzt möglichst schnell und unbedacht umfassendste Auskünfte zu geben. Das wird der Leistungsbewilligung statt zu- äusserst abträglich sein. Denn die Datenmengen werden nur erhoben, um möglichst häufig Leistungen verweigern zu können!

### Das Antragsformular

*quer* liegt ein sechseitiger Alg II-Antrag, ein zweiseitiges Zusatzblatt Vermögen und ein bislang einseitiges Formular zur Unterkunft vor. Dazu die *ZEIT* vom 17.6.: "*Das Formular ist ungefähr so verständlich wie der Vordruck für die Steuererklärung, nur die Schrift ist an vielen Stellen etwas kleiner. Gefragt wird nach 'titulierten Unterhaltsleistungen', 'privatrechtlich geldwerten Vorteilen' und 'Erlöschensbescheiden' ...*".

Wo sich die Schreiber der *ZEIT* an die Steuererklärung erinnern, sieht unsereines Parallelen zur Beantragung von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe. Gefragt wird ausgiebig nach der "Bedarfsge-

meinschaft", (ggf. eheähnlichen) Partnern, Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, vorrangigen Ansprüchen gegenüber Unterhaltspflichtigen oder anderen Leistungsträgern. Und im Antrag stecken noch einige weitere Tücken, auf die im folgenden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit!) hingewiesen wird.

### **"Bedarfsgemeinschaft" I.**

Alg II bekommen Arbeitslose allein nicht, sondern ihre "Bedarfsgemeinschaft" \* (es sei denn, sie/er ist alleinstehend). Mit Antragstellung wird der Antragsteller - ohne im Formular auf die Konsequenzen hingewiesen zu werden - zum "Vertreter der Bedarfsgemeinschaft", mithin zu demjenigen, der zuständig ist für Beantragung und Entgegennahme von Leistungen aller Personen, dieser Gemeinschaft (§ 38 SGB II).

### **Tipp I:**

Zum Vertreter der Bedarfsgemeinschaft sollten sich günstigenfalls diejenigen machen, die am meisten Zeit haben, sich mit dem Amt rumzuschlagen und sich dort am besten durchsetzen können. Das wird in vielen Fällen nicht die/derjenige sein, die/der schon die ganze Woche im Billigjob klotzt!

### **"Bedarfsgemeinschaft" II.**

Sich als "Bedarfsgemeinschaft" einzutragen bedeutet, dass auch deren Mitglieder mit ihrem Einkommen und Vermögen zuständig werden für die Bestreitung des Lebensunterhalts des Antragstellers. Alle im Antrag folgenden Fragen zu Vermögen und Einkommen sind daher für den Antragsteller wie auch die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu beantworten. Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden als Hilfebedürftige im Sinne des SGB II behandelt, selbst wenn sie ihren eigenen Lebensunterhalt sichern können! Daher werden zu allen beteiligten Personen die Angaben, die der Antragsteller selbst beizubringen hat, ebenfalls verlangt (zu Unterhaltspflichtigen, Umfang möglicher und tatsächlicher Erwerbstätigkeit, Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, Verdienstbescheinigung, Schwerbehinderung ...).

### **"Haushaltsgemeinschaft"**

Neben der geforderten Vorlage des Mietvertrages und der Feststellung der (angemessenen) Unterkunftskosten, über die beim Alg II extra entschieden wird, taucht im Zusatzblatt "Kosten der Unterkunft" die Frage nach "Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft" und deren "Verwandtschaftsverhältnis" auf. Diese Personen würden, so sie verwandt oder verschwägert sind, bei Nennung im Zusatzblatt die (widerlegbare!) Unterhaltsvermutung des § 9 Abs. 5 SGB II treffen. Das bedeutet, dass ihr Einkommen und Vermögen nach den Regeln heutiger Sozialhilfe (§ 16 BSHG) das Alg II anderer Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft mindern würde. Anders gesagt: ggf. bleibt ihnen i.d.R. selbst kaum mehr als Sozialhilfe.

### **Tipp II:**

Wer bislang eigenständig gewirtschaftet hat, jedoch in formal wenig klar geregelten Wohnverhältnissen lebt, sollte die **formelle Klärung seines Wohnens vor dem Alg II-Antrag abschliessen** - allein zur Vermeidung langwieriger Nach-Klärung unter 'Mitwirkung des Amtes'. In Frage kommt die allein bewohnte (Miet-)Wohnung oder die Untermiete eines Teiles einer Wohnung mit Mitbenutzung von Küche und Bad, jedoch ansonsten eigenständigen Wirtschaftens. Dann gibt es weder Mitglieder einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft, noch Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft.

Alg II & Wohnen, das letzte:

### **Aus durch "Stationäre Einrichtung"**

Wer länger als sechs Monate statt in einer Wohnung in einer "stationären Einrichtung" unterkommt (Frage zu Punkt IV des Antrages), bekommt kein Alg II (*sondern evtl. die im SGB XII neu verortete Sozialhilfe, falls dann nicht Eltern oder Kinder aufgrund ihrer dort stärkeren Unterhaltspflicht zahlen müssen*), selbst wenn bis dahin Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld bestand. Ein Krankenhausaufenthalt ist diesbezüglich unschädlich.

### **Frage nach weiteren Unterhaltspflichtigen**

Im Formular wird erheblicher Platz der Nennung "unterhaltspflichtiger Angehöriger" eingeräumt, beispielhaft "geschiedener Ehegatte, Eltern, Kinder, Verschwägerte, sonstige Verwand-

te" genannt. Hier fehlt jeder genauere Hinweis darauf, welche Unterhaltspflicht nach welchem Gesetz eigentlich gemeint ist (*sind z.B. auch Großeltern oder Enkel gefragt, die lt. BGB in 'gerader Linie' füreinander unterhaltspflichtig sind? Absolut nicht! quer*). Auch fehlt der Hinweis, dass das Amt einen Alg II-Antragsteller nicht auf einen Unterhaltsanspruch bspw. gegenüber Eltern oder Kindern verweisen darf, den dieser nicht geltend macht (vgl. § 33 Abs. 2 SGB II). Ausserhalb der Bedarfsgemeinschaft (s.o.) sind **hier** nur Eltern gegenüber ihren Kindern unterhaltsverpflichtet, solange diese unter 25 Jahren und ohne Erstausbildung sind. **Die lange Liste der genannten Unterhaltspflichtigen ist zumindest höchst irreführend. Angaben werden i.d.R. unterbleiben können, es sei denn, man macht einen Unterhaltsanspruch gegen Verwandte wirklich geltend.**

### **Eheähnliche Gemeinschaft**

Bei vielen herrscht immer noch Unklarheiten darüber, was eigentlich eine "eheähnliche Gemeinschaft" ist. So wird häufig die entsprechende Frage im Antragsbogen gutgläubig bejaht, obwohl bis zu diesem Tag völlig klar war, dass jede/r für sich wirtschaftet. Mit diesem Kreuz geht das Amt beim Antragsteller wie bei einer Ehe davon aus, dass bei Arbeitslosigkeit zuvorderst der (z.B. verdienende oder vermögende) Partner den Erwerbslosen zu finanzieren hat. Dies soll beim Alg II nicht anders als bei der Arbeitslosenhilfe (Alhi) sein. Daher findet sich die von dort bekannte Frage auch hier.

### **Unangemessen vermögend?**

Zu der in den letzten Jahren bei der Arbeitslosenhilfe (Alhi) ständig ausgeweiteten Vermögensabfrage konnten kaum mehr zusätzliche Abfragepunkte hinzukommen. Gefragt wird beim Alg II-Antrag auch nach in den letzten zehn Jahren verschenkten Wertgegenständen. Diese müssen zurückgefordert werden, um daraus vor Bezug von Alg II den Lebensunterhalt des 'Hilfebedürftigen' zu decken (Rückforderungsanspruch des verarmten Schenkers, § 528 BGB; näheres im Lehr- und Praxiskommentar BSHG, § 88, Rz. 104ff.).

Völlig neu ist, dass Vermögen, dessen Verwertung unwirtschaftlich ist oder für den Antragsteller eine Härte bedeuten würde, anders als bei der Alhi zu Leistungsnachteilen führt. Denn in diesem Fall wird Alg II nur darlehensweise gezahlt (§ 9 Abs. 4 SGB II) und Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung entfallen. Im Antrag wird nun nicht nur nach Edelmetallen, Antiquitäten und Gemälden, sondern auch nach Schmuck gefragt. Dies Auskunftersuchen ist aus der Sozialhilfe allzu bekannt.

Die Ankündigung

***"Dabei wollen wir keine Umwandlung von Arbeitslosenhilfe in Sozialhilfe, sondern ein neues Leistungssystem. ArbeitslosenhilfebezieherInnen sollen nicht schlechter gestellt werden als bisher."***

Bündnis 90/Die Grünen, Vierjahresprogramm 2002 - 2006

***"Wir bekennen uns zur besonderen Verantwortung gegenüber den Schwächeren in unserer Gesellschaft. Deswegen wollen wir im Rahmen der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe keine Absenkung der zukünftigen Leistungen auf Sozialhilfeniveau."***

SPD, Erneuerung und Zusammenhalt - Wir in Deutschland. Regierungsprogramm 2002 - 2006

### **Nicht alles für bare Münze nehmen!**

Die Regierungsparteien, die uns dieses Gesetz in den wesentlichen Teilen eingebrockt haben, haben immer wieder versichert, es werde keine Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf Sozialhilfeniveau geben! (vgl. Kasten) Das haben sie offenbar nicht wirklich ernst genommen.

Wir hingegen sollten diese Aussage nun und in Zukunft sehr Ernst nehmen und die richtige Konsequenz ziehen: alle Fragen, die uns an Sozialhilfe, an ein 'Ausplündern bis zum letzten Hemd' erinnern, sollten wir nun unsererseits nicht wirklich ernst nehmen. Dann würde die Regierung - wenn sie das schon selbst nicht macht - beim Ausfüllen jedes Formulars beim Wort genommen!

### **Fahrzeug-Besitzer - Achtung!**

Stutzig macht beim Punkt Eigentum die Frage, **wem** welches KFZ in der Bedarfsgemeinschaft genau gehört (je Erwerbsfähigem zählt ein angemessenes KFZ als nicht verwertbares Eigentum). Heute kann ich nur vermuten, dass nur das Fahrzeug als nicht zu verwertendes Vermögen zählt, das als einziges auf den Namen eines erwerbsfähigen Besitzers eingetragen ist.

### **Zum Schluss**

Hier konnten nur erste Infos zum Antragsformular gegeben werden. Doch deren grundsätzlicher Charakter sollte deutlich geworden sein. Dieser wird sich trotz möglicher Veränderungen in den nächsten Wochen nicht mehr ändern. Wer sich für aktuelle Versionen des Antrags interessiert, sollte unter <[www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)> suchen.

Ein weiteres ist hier auch offensichtlich: Ein soziales Sicherungssystem, das diesen Namen verdient und dem gesellschaftlichen Reichtum angemessen ist, ist überfälliger denn je. Zumindest solange die immensen Gewinne wirtschaftlichen Handelns in die Taschen weniger fließen und die Risiken und Verluste denen aufgebürdet werden, die den Reichtum schaffen. Angesichts des Reichtums dieser Gesellschaft gibt es keine Legitimität der 'Agenda-Politik', der 'Hartz-, Renten-, Bildungs-, Steuer-Reformen', auch nicht der praktizierten 'Modernisierung des Gesundheitswesen'. Es gibt jede Menge gute Gründe, die kommenden Proteste mit aller Entschlossenheit voranzutreiben.

Guido Grüner

- 
- \* zur Bedarfsgemeinschaft zählen (lt. § 7 SGB II) neben dem Antragsteller
- die Eltern eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes,
  - der nicht dauernd getrennt lebende Ehe-, eheähnliche oder Lebens-Partner des Antragstellers sowie
  - zugehörige Kinder.

aus: >quer< Juni/Juli 2004

Arbeitslosenzeitung quer  
Guido Grüner  
Postfach 13 63  
D-26003 Oldenburg  
Fon: 0441/9558 449  
Fax: 0441/9558 443  
E-mail: [quer.infos@web.de](mailto:quer.infos@web.de)